

schon bestehenden Versicherungen eine erhebliche ist. Denn jedenfalls kann nicht gesagt werden, daß sie an sich bei der Unfallversicherung offensichtlich unerheblich oder gar chicanös sei. Zwar hat der Versicherer in erster Linie ein Interesse daran, zu wissen, ob Versicherungsanträge des Antragstellers bei andern Gesellschaften schon abgelehnt worden sind. Die Beklagte zeigt aber durch Aufnahme der Frage nach dem Bestehen früherer Versicherungen neben der Frage nach der Ablehnung von solchen (Frage 7 d), daß sie auch jener Tatsache eine Erheblichkeit beimißt. Umstände, die für die Nichterheblichkeit sprechen, hat nun der Kläger demgegenüber nicht dargelegt. Seine Ausführungen, die darin gipfeln, es liege keine „Überversicherung“ vor, gehen fehl, denn bei der Personenversicherung kann von Überversicherung überhaupt nicht gesprochen werden, da das Versicherungsinteresse bis zu einem gewissen Grade incommensurabel ist und sich die Lohnverhältnisse des Versicherten, die Kurkosten usw. ja stetig ändern können. (Vergl. Lemiz, Lehrb. S. 59.) Dagegen ist nicht zu verkennen, daß die Kenntnis schon bestehender Versicherungen auch im Unfallversicherungswesen für den Entschluß des Versicherers insofern von Bedeutung sein kann, als erfahrungsgemäß ein mehrfach Versicherter leichter zu Sorglosigkeit verleitet wird als ein nur bei einer Gesellschaft Versicherter; ferner auch im Hinblick auf die Rückversicherung. Der vom Kläger hervorgehobene Umstand, daß die Beklagte in ihren allgemeinen Versicherungsbedingungen eine spätere Versicherung des Versicherten bei einer andern Gesellschaft nicht verbietet, steht diesen Ausführungen nicht entscheidend entgegen.

6. Der erst heute gestellte eventuelle Antrag auf bloße Reduktion der von der Beklagten zu zahlenden Beträge ist schon deshalb nicht zu hören, weil er nicht in der Berufungserklärung, innert der Berufungsfrist gestellt worden ist; er stellt nicht etwa ein minus gegenüber dem Antrag auf völlige Guttheißung der Klage dar, so daß er in diesem implicite enthalten wäre; zu seiner Begründung sind ganz andere Momente maßgebend. Aus eben diesem Grunde ist er übrigens auch gemäß Art. 80 OG unzulässig; denn vor den kantonalen Instanzen ist er nie gestellt worden; es fehlen aber alle Anhaltspunkte zu dessen Beurteilung. Es ist übrigens klar, daß nach dem Standpunkt, der zur Abweisung der Klage führt, von einer Reduktion keine Rede sein kann.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 29. April 1907 in allen Teilen bestätigt.

61. Urteil vom 21. September 1907 in Sachen

La Préservatrice, Bekl. u. Ber.-Kl., gegen  
Einwohnergemeinden Steffisburg und Heimberg, Kl. u. Ber.-Bekl.

*Haftpflichtversicherung. — Ausschluss von Personen, die an das Sehvermögen schwächerer Invalidität leiden. Auslegung der Bestimmung.*

A. Durch Urteil vom 28. Februar 1907 hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern (II. Abteilung) über das Klagebegehren:

Die Beklagte sei schuldig und zu verurteilen, den Klägerinnen folgende Beträge zu bezahlen:

1.	Fr. 3900	—	nebst Zins zu 5%	seit 15. April 1902,
2.	"	670	—	" " 19. Januar 1905
3.	"	400	—	" " 21. September 1904
4.	"	370	—	" " 25. Februar 1905
5.	"	40	—	" " 30. Januar 1905
6.	"	11	30	" " 2. Mai 1903
7.	"	475	—	" " 16. Mai 1903
8.	"	311	25	" " 24. Oktober 1903

erkannt:

Den Klägerinnen ist ihr Klagebegehren zugesprochen in einem Gesamtbetrage von 6637 Fr. nebst Zins davon à 5% seit 11. März 1905; im übrigen sind sie mit diesem Klagebegehren abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte rechtzeitig und formgerecht die Berufung an das Bundesgericht eingelegt, mit dem Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Urteils und Abweisung der Klage.

C. In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter der Beklagten seinen Berufungsantrag erneuert.

Der Vertreter der Klägerinnen hat auf Abweisung der Berufung angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Klägerinnen, die in den Jahren 1902—1904 in Regie den Lauibach verbauen ließen, schlossen am 17. März 1902 mit der Beklagten einen Versicherungsvertrag gegen die Folgen ihrer aus jenem Unternehmen entspringenden Haftpflicht ab. Aus den allgemeinen Bedingungen der — in deutscher Sprache abgefaßten — Police ist hervorzuheben Art. 3 Abs. 4, lautend: „Immerhin sind in der Versicherung nicht inbegriffen diejenigen Lohnarbeiter, welche mehr als 70 Jahre alt, oder taub, oder von einer das Sehvermögen schwächenden, oder den normalen Gebrauch eines Armes oder Beines hemmenden Invalidität befallen sind, wenn anders die Gesellschaft sich nicht dazu verstanden hat, dieselben, unter namentlicher Aufführung durch eine besondere Bestimmung in der Police oder durch einen spätern Anhang, zu versichern.“ Übernommen wurde durch die Versicherung die zivilrechtliche Haftbarkeit der Klägerinnen nach dem Fabrikhaftpflichtgesetz, bis zu dem dort vorgesehenen Maximum, ferner die sämtlichen Arzt- und Spitalkosten, unter der Bedingung, daß die Verletzten von dem in der Police bezeichneten Gesellschaftsarzt Dr. Schlegel in Steffisburg behandelt werden oder von diesem Arzt die Überführung in das Spital angeordnet werde. Die Versicherung begann am 1. April 1902 und sollte bis zur Beendigung der Lauibachverbauung dauern. Unter den Arbeitern der Lauibachverbauung, für welche die Versicherungsprämie entrichtet wurde, befand sich auch der Handlanger Friedrich Guggisberg, von Steffisburg, geb. 1845. Er erlitt am 14. April 1902 einen Unfall, indem ihm, als er damit beschäftigt war, mit einem Pickel Schutt zu lockern, ein kleines Steinchen in das linke Auge flog, wodurch dasselbe stark verletzt wurde. Am 15. April 1902 begab sich Guggisberg zum Stellvertreter des Arztes Dr. med. Schlegel in Steffisburg, cand. med. D. Koffel, und wurde von demselben bis 30. April behandelt, worauf Dr. Schlegel dessen Behandlung übernahm. Da diese Behandlung die erhoffte Besserung nicht brachte, sandte Dr. Schlegel den Guggisberg am 14. Mai 1902 in die Augenklinik des Inselspitals nach Bern, wo er am gleichen Tage

aufgenommen wurde. Die Heilung machte langsame Fortschritte und am 25. Juni 1902 wurde Guggisberg provisorisch aus dem Inselspital entlassen mit der Weisung, in zwei Monaten wiederzukommen. Am 28. August 1902 kehrte er in die Universitätsklinik zurück und verblieb dort bis zum 8. Dezember 1902. Das linke Auge erblindete in Folge des Unfalles vollständig und das nicht verletzte rechte Auge mußte wegen hochgradiger Kurzsichtigkeit ebenfalls operiert werden. Auf Anzeige von diesem Unfall hin lehnte die Beklagte ihre Versicherungspflicht ab, mit der Begründung, der Verletzte Guggisberg sei vor dem Unfall mit Invalidität behaftet gewesen, da sein rechtes Auge nur eine Sehschärfe von  $\frac{1}{20}$  gehabt habe; er sei daher gemäß Art. 3 Abs. 4 der Police in der Versicherung nicht inbegriffen. Gleichzeitig anerbote die Beklagte die Rückzahlung der für Guggisberg bezahlten Prämien. Guggisberg belangte daraufhin die Klägerinnen auf Haftpflichtentschädigung; die Beklagte lehnte trotz Notifikation und Streitverkündung die Beteiligung am Prozesse ab. Die Klägerinnen wurden, als damalige Beklagte, durch Urteil des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 9. Dezember 1904 verurteilt, dem damaligen Kläger Guggisberg 3900 Fr. nebst Zins zu 5% seit 15. April 1902, sowie die erstinstanzlichen Kosten mit 670 Fr. zu bezahlen. Mit der vorliegenden Klage belangen nun die Klägerinnen die Beklagte auf dem Prozeßwege auf Vergütung der Beträge, die sie infolge des dem Guggisberg zugestoßenen haftpflichtigen Unfalles, sowie infolge der Weigerung der Beklagten, die Führung des Rechtsstreites zu übernehmen, haben auslegen müssen. Die Beklagte hat sich im Prozesse auf den nämlichen Standpunkt gestellt, gemäß dem sie vorher ihre Versicherungspflicht abgelehnt hat, also Art. 3 Abs. 4 der Police angerufen, und in Auslegung dieser Bestimmung, sowie an Hand des Beweisverfahrens ist die Vorinstanz dazu gelangt, den Standpunkt der Klägerinnen grundsätzlich zu schützen. Hiegegen richtet sich die Berufung. In quantitativer Beziehung liegt heute eine Anfechtung nicht vor.

2. Bei der hienach zu entscheidenden Frage: was unter einer das Sehvermögen schwächenden Invalidität zu verstehen sei, und ob danach der Handlanger Guggisberg von der Versicherung ausgeschlossen gewesen sei oder nicht, ist, in Hinblick auf Art. 81 OÖ,

für das Bundesgericht zunächst von Bedeutung, was Gegenstand der tatsächlichen Feststellung, Tatsfrage, und was Gegenstand der rechtlichen Würdigung, Rechtsfrage ist. Dabei ergibt sich, daß Tatsfrage ist, welches die körperliche Beschaffenheit des Verunfallten hinsichtlich des Sehvermögens gewesen, welchen Einfluß die Beschaffenheit des Auges auf das Sehvermögen ausgeübt hat; dagegen Rechtsfrage, was unter dem Ausdruck „das Sehvermögen schwächende Invalidität“ zu verstehen sei; das ist aus dem Grunde Rechtsfrage, weil dieser Begriff der Auslegung im Zusammenhang der Police bedarf und er die unmittelbare Entscheidungsnorm bildet. An die Beantwortung jener Tatsfrage durch die Vorinstanz ist das Bundesgericht nach bekanntem Grundsatz gebunden. Nach dieser Richtung hat nun die Vorinstanz, gestützt auf das in diesem Prozesse eingeholte Gutachten von Dr. Siegrist und Dr. Wyß, auf die Gutachten Dr. Schlegel, Dr. Förster und Dr. Hegg, sowie auf den Zeugenbeweis, folgendes festgestellt: Das rechte Auge des Guggisberg war, wahrscheinlich von der Geburt an oder doch sehr frühzeitig, hochgradig kurzsichtig. Von dieser Kurzsichtigkeit mußte jedoch Guggisberg vor dem Unfalle nichts; er hielt sich gegenteils für sehkräftig, und auch andere Personen hielten ihn dafür. Das zentrale Sehen des Guggisberg war durch diese Kurzsichtigkeit nicht beeinträchtigt, und er war dadurch in seiner Arbeitsfähigkeit nicht beschränkt. Auch eine erhöhte Unfallgefahr bestand infolge der Kurzsichtigkeit nicht. Soweit die Vorinstanz ihrem Urteil diese Feststellungen zu Grunde gelegt hat, ist eine Anfechtung vor Bundesgericht erfolglos; insbesondere ist die Bemängelung des Gutachtens Siegrist und Wyß durch den Vertreter der Beklagten unbehelflich, da eben die Beweiskraft dieses Gutachtens und dessen Verhältnis zu den andern Gutachten Sache der endgültig dem kantonalen Richter zustehenden Beweismündigung ist. Dagegen sind die genannten Experten nun auch auf die Rechtsfrage eingetreten, ob die von ihnen festgestellte Sehschwäche eine das Sehvermögen schwächende Invalidität im Sinne der Police sei, und an diesen Teil ihrer Ausführungen ist das Gericht, jedenfalls das Bundesgericht, nicht gebunden. Es hat vielmehr selbständig zu entscheiden, was unter einer „das Sehvermögen schwächenden Invalidität“ zu verstehen ist. „Invalidität“ ist der Gegensatz von „Validität“ und

bedeutet an sich eine erhebliche Abweichung vom normalen Zustand irgend eines Gliedes oder Organes. Ein derartiger Zustand wird für das Unfallversicherungsrecht, wie das Bundesgericht mehrfach erkannt hat (US 20 S. 469 f. Erw. 7; 24 II S. 772; oben S. 49 Erw. 3), nur dann von Bedeutung, wenn er im praktischen Leben bedeutsam wird, zumal, wenn er eine Erhöhung der Unfallgefahr mit sich bringt. Das ist nun nach den tatsächlichen Feststellungen im vorliegenden Falle durchaus ausgeschlossen; und ausgeschlossen ist hienach auch, daß der Zustand des Guggisberg dessen Sehvermögen geschwächt habe, da ja die von der Vorinstanz als maßgebend erklärte Expertise gerade diese Frage verneint. Es braucht daher nicht untersucht zu werden, ob der Zustand des Guggisberg diesen deshalb von der Versicherung ausgeschlossen habe, weil die Schadensfolgen durch ihn vergrößert worden seien (was allerdings nach der Expertise der Fall ist); denn wenn es sich nicht um eine das Sehvermögen schwächende Invalidität handelt, fällt diese Frage weg. Mit Recht hat endlich die Vorinstanz auch noch auf den Zusammenhang hingewiesen, in dem die Bestimmung über Ausschluß wegen Sehschwäche steht, und auch hieraus gefolgert, es sei erhöhte Unfallgefahr erforderlich.

3. Das angefochtene Urteil ist demnach zu bestätigen; auf das Quantitative ist nach dem in Erwägung 1 i. f. gesagten heute nicht einzutreten.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 28. Februar 1907 in allen Teilen bestätigt.